

# Schutz- und Organisationskonzept Berufsfachschulen ab 8. Juni 2020

Stand, 28. Mai 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage und Auftragsklärung .....</b>	<b>2</b>
1.1.	Einleitung .....	2
1.2.	Grundannahmen .....	2
1.3.	Ziele .....	2
<b>2.</b>	<b>Umgang mit Risikogruppen, Mitarbeitenden und Lernenden.....</b>	<b>3</b>
2.1.	Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen.....	3
2.2.	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting .....	3
2.3.	Meldung von positiv getesteten Fällen .....	4
2.4.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen .....	4
<b>3.</b>	<b>Schutz- und Hygienemassnahmen.....</b>	<b>5</b>
3.1.	Allgemeine Massnahmen .....	5
3.2.	Schulinterne Schutzmassnahmen .....	6
<b>4.</b>	<b>Unterrichtsorganisation und -planung.....</b>	<b>7</b>
4.1.	Unterrichtsorganisation .....	7
4.2.	Reduzierter Personalbestand .....	7
4.3.	Labor und Werkstätten .....	7
4.4.	Sport- und Schwimmunterricht .....	7
4.5.	Instrumental und Musikunterricht .....	8
4.6.	Anlässe .....	8
4.7.	Leistungsbewertungen (Noten und Prädikate).....	8
4.8.	Verweigerung des Unterrichtsbesuchs .....	8
<b>5.</b>	<b>Weitere Themen.....</b>	<b>8</b>
5.1.	Öffentlicher Verkehr .....	8
5.2.	Monitoring .....	8
5.3.	Schulsozialdienst .....	9
5.4.	Verpflegung, Kantinen, Mensen .....	9
5.5.	Externe Personen .....	9
5.6.	Schuljahr 2020/21 .....	9
5.7.	Zusatzdokumente.....	10

## **1. Ausgangslage und Auftragsklärung**

### **1.1. Einleitung**

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Der Bundesrat hat beschlossen, das Verbot für den Präsenzunterricht an den Berufsbildenden Schulen per 8. Juni 2020 aufzuheben. Durch geeignete Schutzmassnahmen kann der Unterricht in geeigneten Gruppengrössen zusätzlich zum Fernunterricht auch wieder vor Ort durchgeführt werden.

Grundlage bildet das Dokument «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des Bundesamts für Gesundheit vom 13. Mai 2020. Das Ziel des Schutzkonzepts ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch von Mitarbeitenden und Lernenden steht im Fokus.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien für die Wiederöffnung der Berufsfachschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind. Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Pro Schule und Schulstandort wird ein Konzept erstellt, das von der Hauptabteilung Berufsbildung genehmigt wird. Für das neue Schuljahr muss das Konzept nochmals angepasst bzw. je nach Vorgaben des Bundes sofort aktualisiert werden.

### **1.2. Grundannahmen**

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen. Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen. Ebenso haben Personen dieser Altersgruppe, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- und soziales Kontaktverhalten verfügen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen. Ein zusätzliches Risiko entsteht durch den häufig mit dem ÖV zurückgelegten Anfahrtsweg in die Schule.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selbst möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

### **1.3. Ziele**

Angestrebte Ziele:

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in den Berufsfachschulen und im häuslichen Umfeld der Lernenden und Mitarbeitenden.
- b) Lernende und Mitarbeitende können die Berufsfachschule besuchen, wenn sie gesund sind

und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder in engem Kontakt standen.

- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und regelmässiges Händewaschen) werden eingehalten und gelten für alle.

## **2. Umgang mit Risikogruppen, Mitarbeitenden und Lernenden**

### **2.1. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

Besonders gefährdete Personen sind zu schützen.

Angesprochen sind

- a) besonders gefährdete Lernende und Mitarbeitende
- b) gesunde Lernende und Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben.
- c) Gesunde Lernende und Mitarbeitende, welche über ihren Ausbildungskontext in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen.

Die unter a) genannten Lernenden bleiben zuhause und erhalten weiterhin Fernunterricht.

Bei den unter b) genannten Situationen müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Grundsätzlich sollen diese Lernenden zur Schule gehen können. Sie entscheiden jedoch – wenn Sie unter 18jährig sind, gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten, ob Sie am Präsenzunterricht teilnehmen oder nicht.

Bei den unter c) genannten Situationen müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Grundsätzlich sollen diese Lernenden zur Schule gehen können. Die Bildungseinrichtungen suchen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und den Betroffenen individuelle Lösungen.

Besonders gefährdeten Lernenden ist der Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Für die Mitarbeitenden sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen kein direkter Kontakt mit anderen Personen stattfindet, zum Beispiel Arbeit in separaten nicht von anderen Personen frequentierten Räumen.

### **2.2. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting**

Für Mitarbeitende und Lernende sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19 Infektion aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Personen, welche engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, sollen sich gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne begeben.

Mitarbeitende bzw. Lernende nehmen zur Klärung des Weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf. Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation.

Der Umgang innerhalb der Schule fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Berufsfachschule vorkommen, sind die allfälligen Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

### **2.3. Meldung von positiv getesteten Fällen**

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Der kantonsärztliche Dienst stellt hierfür ein Meldeformular zur Verfügung (vgl. Meldeformular kantonsärztlicher Dienst für Covid-19-Fälle für Schulen und Betreuungsangebote). Aus Datenschutzgründen soll die Zusendung per E-Mail über einen Verschlüsselungsdienst (z.B. IncaMail) erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollen bei der E-Mail-Zusendung die Personendaten weggelassen werden. Der kantonsärztliche Dienst wird dann mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um die Personendaten telefonisch zu erfassen und zudem zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

### **2.4. Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

#### *2.4.1. Arbeitsleistung der besonders gefährdeter Mitarbeitenden*

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden verpflichtet zu arbeiten. Liegt eine besondere persönliche oder familiäre Risikosituation vor, so wird empfohlen, diese mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt zu besprechen und daraus mögliche Massnahmen abzuleiten.

Die betroffenen Mitarbeitenden können vom Präsenzunterricht dispensiert werden. Nach Möglichkeit weist die Schulleitung eine angemessene, allenfalls fachfremde, Ersatzarbeit zu (z.B. den Fernunterricht für jene Lernende sicherzustellen, die aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne weilen, Betreuung von Projektarbeiten etc.). Je nach Risiko und Gefährdung bzw. Möglichkeit der Umsetzung empfohlener Schutzmassnahmen kann auch eine Arbeit in der Schule verrichtet werden.

Mitarbeitende, die der Risikogruppe angehören, können Präsenzunterricht erteilen, sofern sie dies mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Schulleitung beantragen.

#### *2.4.2. Lehrpersonen mit Betreuungspflichten*

Lehrpersonen, die ihren Kindern gegenüber Betreuungspflichten wahrnehmen müssen, haben sich so zu organisieren, dass sowohl der Unterricht vor Ort als auch der Fernunterricht nach Plan stattfinden können. Allenfalls ist eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu suchen.

#### *2.4.3. Lehrpersonen mit generellen gesundheitlichen Bedenken*

Lehrpersonen, die nicht zur Risikogruppe gehören, sind bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht gemäss BAG keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, falls die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.

Auf Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung in besonderen persönlichen Situationen die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder Kompensationsurlaubs prüfen.

#### 2.4.4. Präsenz von Lehrpersonen an den Schulen

Sitzungen und Konferenzen (bspw. Beratungen, Konvente) können weiterhin mittels digitalen Kanälen (Teams, Telefon- und Videokonferenzen, etc.) oder vor Ort unter Einhaltung der BAG-Vorschriften stattfinden.

#### 2.4.5. Home-Office Verwaltungspersonal

Es gelten die kantonalen Richtlinien zum Home-Office, wobei die Erreichbarkeit der Administration und Schulleitung vor Ort sichergestellt sein muss. Können die Abstandsregeln zwischen den Arbeitsplätzen vor Ort nicht eingehalten werden, gilt es einen Präsenzplan zu erstellen, damit sich die Mitarbeitenden vor Ort abwechseln.

### 3. Schutz- und Hygienemassnahmen

#### 3.1. Allgemeine Massnahmen

Erwachsene und Jugendliche ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und Erwachsene bei den Berufsfachschulen gleich. Es sollen die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden:

- Mindestabstand von 2 Metern bei allen interpersonellen Kontakten
- Einhalten der Hygieneregeln gemäss Punkt 3.1.

Die Abstandsregeln sollen auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Schule, jedoch sind die Lernenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene ist in der Schule besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

- a) Alle Personen, die im Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).
- b) Lernende sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- c) Nach Zimmerwechseln müssen alle Lernenden die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Seifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Lernende sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- d) Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- e) In allen Unterrichtszimmern steht Putzmaterial zur Reinigung der Oberflächen der Tische zur Verfügung.
- f) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen, wenn möglich zweimal täglich, gereinigt werden.

- g) Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Kopiergeräten oder ausgeliehenen Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- h) Alle Räumlichkeiten müssen regelmässig und ausgiebig gelüftet (Klärung BfG Lüftung) werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich.
- i) Alle öffentlichen Schulen werden vom Kanton mit persönlichem Desinfektionsmittel für alle Mitarbeitenden und einfachen Schutzmasken für besondere Situationen pro Schule beliefert. Die Schutzmasken werden bei der Administration gelagert. Sie können bei speziellen Situationen (Abgabe an Lehrpersonen oder Lernende)
  - o bei auftretenden Symptomen für den Nachhauseweg
  - o für die Zusammenarbeit (nicht regulärer Unterricht) zwischen mehreren Personen, bei welcher der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann (damit ist kein regulärer Unterricht gemeint)
  - o evtl. Abgabe an gefährdete Personen für interne oder externe Gespräche eingesetzt werden.
- j) Das generelle präventive Tragen von Schutzmasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allenfalls können solche Masken bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung) eine Lösung sein. Sie können in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. Labor) einzusetzen, falls die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.
- k) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- und Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.
- l) Personen, die nicht direkt in den Aktivitäten der Bildungseinrichtung involviert sind, sollten das Areal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Jugendlichen oder Erwachsenen auf dem Areal der Bildungseinrichtung (ausserhalb der Unterrichtsräume) vermieden werden. Hier gilt auch das bis auf weiteres gültige Versammlungsverbot im öffentlichen Raum von mehr als 5 Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- m) Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager, Mannschaftssportarten (vgl. Punkt 4.6) etc.
- n) Lernenden und Mitarbeitende sollten auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, falls dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist.

### **3.2. Schulinterne Schutzmassnahmen**

- a) Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- b) Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers. Der empfohlene Mindestabstand von 2 Metern muss zwingend eingehalten werden.
- c) Zur Gewährleistung eines Abstands von 2 Metern zwischen Personen in einem Unterrichtsraum, kann zusätzlich das Richtmass von 1 Person auf 4 m<sup>2</sup> genutzt werden.
- d) Das Wechseln der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden.
- e) Tische und Stühle sollen so angeordnet bzw. bezeichnet werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. n.

## **4. Unterrichtsorganisation und -planung**

### **4.1. Unterrichtsorganisation**

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Berufsfachschulen am 8. Juni 2020 wieder geöffnet. Der geltende Lehrplan und die Stundentafel müssen weiterhin umgesetzt werden. Unterrichtsform und Unterrichtszeiten werden von jeder Schule und jedem Standort aufgrund der individuellen Gegebenheiten definiert. Grundsätzlich gilt es, auch bei den Lernenden der Berufsfachschulen eine Tagesstruktur im Sinn eines Stundenplans einzufordern. Als Grundsatz gilt:

- Es wird eine **verantwortungsbewusste Mischung zwischen Präsenz- und Fernunterricht angestrebt**.
- Präsenzunterricht soll und kann gezielt von den Schulen indiziert werden: Beispielsweise: Abschlussklassen – würdiger Abschluss, notwendiger «Nachholunterricht» aufgrund Dispens von Fernunterricht, individuelle Förderung für einzelne Lernende bzw. Gruppen, welche durch den Fernunterricht grosse Bildungsdefizite aufweisen, Projekte die abschliessend in diesem Semester noch präsentiert werden müssten usw.

### **4.2. Reduzierter Personalbestand**

Bei reduziertem Personalbestand sind die Schulleitungen aufgefordert, pragmatische Lösungen zu finden. Dabei können folgende Strategien verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule

Wenn die obengenannten Strategien den Regelunterricht nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit der Hauptabteilung Berufsbildung ab.

Die Schulleitungen erarbeiten Konzepte für die Beschulung der Lernenden, welche zu Hause bleiben müssen.

### **4.3. Labor und Werkstätten**

Auch bei Praktika oder in Werkstätten muss die 2-Meter-Abstandsregel konsequent eingehalten werden. Gegebenenfalls müssen entsprechende organisatorische oder methodische Anpassungen vorgenommen werden. Sollte die 2-Meter-Abstandsregel trotz der Anpassungen nicht eingehalten werden können (bspw. Arbeiten mit Chemikalien), muss das Tragen von Schutzmasken verordnet werden.

### **4.4. Sport- und Schwimmunterricht**

Die Sporthallen stehen gemäss BUD seit dem 11. Mai 2020 dem Vereinssport grundsätzlich zur Verfügung. Die Umkleidekabinen sind weiterhin geschlossen. Die Dienststelle BMH wird in Rücksprache mit dem Sportamt BL, der kantonalen Fachschaft Sport und der Schulleitungskonferenz Gymnasien unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO) weiterführende Empfehlungen erarbeiten.

#### **4.5. Instrumental und Musikunterricht**

Ab Montag, 8. Juni 2020, kann der Instrumentalunterricht wieder vor Ort stattfinden. Der Mindestabstand von zwei Metern sowie die Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Die Berufsfachschulen orientieren sich am Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen. Dieses wurde vom Amt für Volksschulen und dem Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit verfasst.

#### **4.6. Anlässe**

Aktivitäten und Anlässe mit erhöhten Übertragungsrisiken wie z.B. engen Kontakten oder grossem Personenaufkommen sollen vermieden werden.

Bis zu den Sommerferien dürfen deshalb keine Lager, keine Schulreisen mit ÖV-Benutzung, keine Schulreisen mit Übernachtungen, keine Exkursionen in öffentliche Institutionen und keine Veranstaltungen mit direkter Beteiligung von Drittpersonen durchgeführt werden.

Die ordentlichen Abschlussfeiern finden nicht statt. Interne Verabschiedungen und Zeugnisübergaben können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

#### **4.7. Leistungsbewertungen (Noten und Prädikate)**

Gemäss VO Laufbahn gilt, dass bis zu den Sommerferien keine für das Zeugnis zählenden Noten und Prädikate mehr gesetzt werden.

Leistungserhebungen bzw. Lernkontrollen müssen weiterhin stattfinden. Lernende müssen weiter über den Lernfortschritt informiert werden. Die Bewertungen fliessen jedoch nur in die Gesamtbeurteilung ein.

#### **4.8. Verweigerung des Unterrichtsbesuchs**

Unabhängig davon, ob der Präsenzunterricht vor Ort oder als Fernunterricht organisiert wird, gelten die Absenzenreglemente der jeweiligen Schulstandorte. Wenn der Unterricht wieder im Schulhaus stattfindet, besteht im Rahmen der Schulpflicht auch wieder die Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Wenn die Präsenz durch die Lernenden, die Erziehungsberechtigten oder den Lehrbetrieb verweigert wird, soll die Schulleitung die Betroffenen zu einem klärenden Gespräch einladen. In solchen Fällen ist mit Umsicht vorzugehen und auf vorschnelle Disziplinarverfahren zu verzichten. Bei Unklarheiten wenden sich die Schulleitungen bzw. Schulräte an die Hauptabteilung Mittelschulen, um weitere Massnahmen zu besprechen. Es wird empfohlen, auch die fachliche Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzubeziehen

### **5. Weitere Themen**

#### **5.1. Öffentlicher Verkehr**

Es sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten. Es empfiehlt sich, soweit möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad/Roller zur Schule zu kommen.

#### **5.2. Monitoring**

Der Kantonale Krisenstab installiert ein spezielles Monitoring betreffend Selbstquarantäne und

Fallzahlen, die wöchentlich durch die Schulleitungen übermittelt werden.

### **5.3. Schulsozialdienst**

Bei der Wiederöffnung der Schulen ist unter anderem auf Lernende mit besonderen Bedürfnissen ein spezielles Augenmerk zu richten. Beratungen jeglicher Art werden weiterhin via Telefongespräch oder Videokonferenz geführt. Dringliche Abklärungen, unter Einhaltung der Hygiene-, Distanz- und Schutzmassnahmen können auch vor Ort stattfinden.

### **5.4. Verpflegung, Kantinen, Mensen**

Auch in Verpflegungsstätten der Schule (wie Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln bei allen Aktivitäten einzuhalten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse). Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitenausgabe für die Lernenden sollten zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

Die jeweiligen Betreiber sind verpflichtet, ihre Schutzkonzepte von den zuständigen Stellen genehmigen zu lassen.

### **5.5. Externe Personen**

Die Hauswarte müssen Lieferanten, Handwerker und weitere externe Personen auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

Die Schuladministration muss ebenfalls externe Personen wie z.B. Expertinnen und Experten oder Referentinnen und Referenten auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

### **5.6. Schuljahr 2020/21**

Die Grundprinzipien des Bundes für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, wie zum Beispiel die Abstandsregel und das Richtmass von 4 m<sup>2</sup> pro Person, verändern die Schulorganisation auf der Sekundarstufe II einschneidend. Gemäss aktuellem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben auch für das nächste Schuljahr gelten werden. Dies erfordert eine sorgfältige Vorbereitung des Schuljahres 2020/21, damit der Bildungsauftrag der Schulen erfüllt werden kann. Neue Unterrichts- und Prüfungsformen sowie entsprechende organisatorische Massnahmen müssen erarbeitet werden, damit Lehrplan und Stundentafel (Unterrichtsverpflichtung Lernende und Lehrpersonen) eingehalten werden können.

Folgende Modelle werden geprüft:

#### **Modell 1 «Präsenzunterricht VOLL»**

Modell 1 bedeutet die Rückkehr zum Normalunterricht und könnte umgesetzt werden, falls die

- BAG Massnahmen entsprechend angepasst werden (keine 2-Meter-Abstandsregel).

- Schutzmaskenpflicht für alle eingeführt wird (sofern der Schutz damit sichergestellt ist).

### **Modell 2 «Präsenzunterricht mit Halbklassen»**

Modell 2 geht von einer Reduktion der anwesenden Anzahl Lernenden pro Lerngruppe aus. Massgebend ist das Richtmass von 4 m<sup>2</sup>. Hauptfragen, die sich stellen, sind:

- Wie wird der Bildungsauftrag ausserhalb der Präsenzzeit erfüllt?
- Wie können Ansammlungen von Lernenden in Pausen und bei Zimmerwechseln oder dem Ein- und Auslass vor und nach dem Unterricht vermieden werden?

### **Modell 3 «Verantwortungsbewusste Mischung von Präsenz- und Fernunterricht»**

Modell 3 entspricht einer Weiterentwicklung der Organisation der letzten Schulwochen im Schuljahr 2019/20:

- Präsenzunterricht soll auf eine Individualisierung zielen (Förderung für schwächere und stärkere Lernende).
- Präsenzunterricht soll dort eingesetzt werden, wo der Fernunterricht an deutliche Grenzen stösst (z.B. Praktika, Werkunterricht, Sport).
- Projektpräsentationen und Prüfungen vor Ort sollen ermöglicht werden.

### **Modell 4 «Kombi-Modelle»**

- Präsenzunterricht in Abhängigkeit der Klassengrössen (z.B. EBA/EFZ).
- Fernunterricht plus individueller Präsenzunterricht bis hin zu Halbklassenunterricht.

## **5.7. Zusatzdokumente**

- «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des Bundesamts für Gesundheit
- Flyer «So schützen wir uns»
- Meldeformular kantonsärztlicher Dienstag
- Allgemeine Umsetzungsmassnahmen des HBA
- Merkblatt für Unterricht an Musikschulen
- Merkblatt vom Sportunterricht (in Bearbeitung)